



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, **12. JUNI 2020**
Seite 1 von 1

Steffen Bilger MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Koordinator der Bundesregierung für
Güterverkehr und Logistik

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-bilger@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

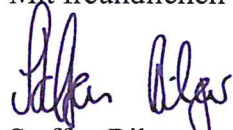
Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP betreffend
„Logistik und Coronavirus – Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit“
- Drucksache 19/19620

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete
Kleine Anfrage

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Steffen Bilger



Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta und Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP betreffend

„Logistik und Coronavirus – Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit“

- Drucksache 19/19620

Frage 1: *Besitzt die Bundesregierung einen Notfallplan für die Logistik bzw. für die Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit?*

a. Wenn ja, was beinhaltet dieser und wann wird er ausgelöst?

b. Wenn nein, wird ein solcher erarbeitet?

Antwort:

Die Aufrechterhaltung der gesamten Verkehrsinfrastruktur und insoweit insbesondere der kritischen Infrastruktur hat für die Bundesregierung oberste Priorität. Dies ist gewährleistet. Insbesondere die Deutsche Flugsicherung und die Deutsche Bahn (DB AG) haben sehr frühzeitig ihre internen Pandemiepläne aktiviert und damit Vorsorge und Vorkehrungen für ihre systemrelevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen, um deren Arbeitsfähigkeit und damit den operativen Betrieb sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Verkehrsleistungsgesetzes wurden fortlaufend geprüft, waren aber zu keinem Zeitpunkt gegeben. Im Übrigen drängt Bundesminister Andreas Scheuer darauf, einen europäischen Pandemie-Notfallplan für den Güterverkehr zu erarbeiten, um für künftige Krisen noch besser gerüstet zu sein.

Frage 2: *Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher zur Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit umgesetzt?*

a. Welche weiterführenden Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit?

b. Welche der getroffenen Maßnahmen plant die Bundesregierung zeitlich zu befristen und welche langfristig fortzuführen?

c. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher zur Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit jeweils gegenüber den Bundesländern sowie den Institutionen der Europäischen Union zur Umsetzung angeregt?

Antwort:

Die Fragen 2. bis 2. c. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung führt seit Beginn der COVID-19-Pandemie auf allen Ebenen im nationalen und im internationalen Kontext Gespräche, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und prüft bzw. setzt notwendige Maßnahmen um. Zudem wurde ein wöchentlicher Marktbeobachtungsbericht beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) beauftragt, der verkehrsträgerübergreifend die Entwicklungen im Bereich Güterverkehr und Logistik analysiert und auf der Website des BAG eingesehen werden kann.

Die Bundesregierung tritt für eine Koordinierung unter den EU-Mitgliedstaaten ein, um konkrete Maßnahmen bei Wiederaufnahme des Verkehrs unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes vor der Sommerpause zu erarbeiten. Auf nationaler Ebene führt der Koordinator der Bundesregierung für Güterverkehr und Logistik, Parlamentarischer Staatssekretär Steffen Bilger, zusammen mit Staatssekretärinnen und Staatssekretären anderer Ressorts regelmäßig Gespräche mit relevanten Verbänden und Gewerkschaften. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) prüft laufend, ob und gegebenenfalls welche weiterführenden Maßnahmen erforderlich sein werden. Wegen der im Einzelnen getroffenen Maßnahmen und weiterer Planungen wird auf die anliegende Übersicht verwiesen.

d. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Aufhebung des Sonntagsfahrverbots für den Güterkraftverkehr durch verschiedene Bundesländer?

e. Wie bewertet die Bundesregierung eine zeitlich begrenzte Anpassung des Sonntagsfahrverbotes für den Güterkraftverkehr in Bezug auf die Sicherstellung von Lieferketten und der Versorgungssicherheit?

f. Wie bewertet die Bundesregierung eine zeitlich begrenzte Anpassung der Lenk- und Ruhezeiten für den Güterkraftverkehr in Bezug auf die Sicherstellung von Lieferketten und der Versorgungssicherheit?

Antwort:

Die Fragen 2. d., e. und f. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufhebung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes sowie die Flexibilisierung der Lenk- und Ruhezeiten haben einen Beitrag dazu geleistet, dass es in Deutschland zu keinen wesentlichen Versorgungsengpässen gekommen ist. Die Europäische Kommission hat dem Antrag des BMVI auf Verlängerung der Genehmigung der befristeten Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten bis zum 30. Juni 2020 über den 31. Mai 2020 hinaus nicht zugestimmt.

Frage 3: *Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher zum Schutz von Angestellten und Fahrern im Güterkraftverkehr umgesetzt?*

a. Welche weiterführenden Maßnahmen plant die Bundesregierung zum Schutz von Angestellten und Fahrern im Güterkraftverkehr?

b. Welche der bisher getroffenen Maßnahmen plant die Bundesregierung zeitlich zu befristen und welche langfristig fortzuführen?

Antwort:

Die Fragen 3 bis 3. b. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in Abstimmung mit den Sozialpartnern, den Aufsichtsbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern

branchenübergreifende betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ (Bekanntmachung des BMAS vom 20.4.2020, GMBI. Nr. 16/2020, S. 303) entwickelt. Der Corona-Arbeitsschutzstandard beschreibt konkrete betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2, um alle Beschäftigten gleichermaßen vor einer möglichen Infektion am Arbeitsplatz zu schützen. Der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard wird derzeit unter Federführung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) durch branchenspezifische Konkretisierungen praxisnah aufbereitet (siehe www.dguv.de), welche sukzessive ergänzt und angepasst werden. Der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ wird entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage angepasst und fortgeschrieben.

Darüber hinaus haben Bundesminister Andreas Scheuer und der Koordinator der Bundesregierung für Güterverkehr und Logistik, Parlamentarischer Staatssekretär Steffen Bilger, die Schirmherrschaft für die von der Logistikwirtschaft ins Leben gerufene Initiative #LogistikHilft übernommen. Diese aus Spendengeldern gespeiste Initiative hat sich zur Aufgabe gemacht, Personal in der Logistikbranche anlässlich der COVID-19-Pandemie zu unterstützen und zu schützen.

Frage 4: *Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher zum Erhalt der Frachtflüge von und nach Deutschland unternommen?*

Antwort:

Die Bundesregierung hat die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Erleichterung des Luftfrachtbetriebs bereits vor deren Veröffentlichung am 27. März 2020 weitgehend umgesetzt. Zu den Maßnahmen zählen u.a. die flexible Anwendung von Nachtflugverboten oder zeitlichen Beschränkungen, die pragmatische Genehmigung von Charteranträgen und die Erleichterung der Nutzung von Passagierflugzeugen für den Nurfrachtbetrieb. Ferner hat sich die Bundesregierung über den Versand von Demarchen an asiatische Länder dafür eingesetzt, dass Crews von Luftfahrtunternehmen von den Quarantäne-Bestimmungen (u. a. 14-tägige Heimquarantäne) befreit werden, um den Luftverkehr aufrecht zu erhalten.

Frage 5: *Plant die Bundesregierung angesichts von COVID-19 einen Austausch zwischen Güterlogistik und Handel bezüglich einer zeitlich begrenzten Anpassung der Abladeregelungen anzuregen oder ist dies bereits geschehen?*

Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieses Austauschs, welche konkreten Schritte folgen daraus und welche dieser Schritte bzw. Maßnahmen sollen zeitlich befristet und welche langfristig gestaltet sein?

Antwort:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie fanden seit März 2020 zwei Sondersitzungen des vom BMVI moderierten Arbeitskreises Laderampe statt, der sich aus Mitgliedern der wichtigsten Verbände des Straßengüterverkehrs, der Industrie, des Handels sowie Vertretern von Verdi zusammensetzt. Eine Analyse der aktuellen Situation an den Laderampen ist in diesem Gesprächsrahmen erfolgt; als Ergebnis wurden verschiedene Schritte zur Verbesserung der sanitären Anlagen an Rampen umgesetzt. Im Anschluss an die Sondersitzung bestand Einvernehmen, dass zunächst keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Frage 6: *Wie hat sich der Logistikverkehr in Deutschland aufgrund von COVID-19 verändert?*

a. Wie hat sich das monatlich transportierte Volumen (in Tonnen pro Kilometer) im Güterkraftverkehr in Deutschland in den letzten 12 Monaten entwickelt (bitte aufgeschlüsselt)?

b. Wie haben sich die Daten der Lkw-Maut in den letzten 12 Monaten entwickelt (bitte aufgeschlüsselt)?

c. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den geschilderten Entwicklungen in den drei vorherigen Fragen?

Antwort:

Die Fragen 6 bis 6. c. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine belastbaren statistischen Daten zu Veränderungen auf allen Verkehrsträgern in Folge der COVID-19-Pandemie.

Die Auswirkungen der Pandemie auf den Güterverkehr werden allerdings vom BAG im Rahmen der Marktbeobachtung stetig analysiert und wöchentlich bzw. ab Juni 2020 alle 14 Tage unter <https://www.bag.bund.de> veröffentlicht.

Die Entwicklung der Lkw-Maut in den letzten zwölf Monaten ist in folgender Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Lkw-Maut

| Monat | Mautpflichtige Kilometer | Mautfahrten | Mautgebühren |
|--------|--------------------------|-------------|--------------|
| Mai 19 | 3.580.695.728 | 72.315.914 | 659.575.800 |
| Jun 19 | 3.224.027.363 | 64.386.658 | 593.009.422 |
| Jul 19 | 3.657.135.747 | 75.562.653 | 673.547.666 |
| Aug 19 | 3.297.644.870 | 68.337.703 | 605.860.016 |
| Sep 19 | 3.441.020.240 | 69.733.502 | 633.182.437 |
| Okt 19 | 3.648.145.344 | 73.528.428 | 669.777.418 |
| Nov 19 | 3.493.096.065 | 68.934.373 | 644.028.281 |
| Dez 19 | 2.792.731.252 | 53.856.023 | 513.248.650 |
| Jan 20 | 3.298.585.345 | 59.773.315 | 606.294.372 |
| Feb 20 | 3.282.890.659 | 59.354.854 | 603.479.518 |
| Mrz 20 | 3.582.518.780 | 68.650.599 | 658.906.350 |
| Apr 20 | 3.003.630.393 | 62.408.405 | 550.280.821 |

Quelle: BAG (ZIS), Stand 05.06.2020

Anlässlich der COVID-19-Pandemie stellt das BAG seit Anfang April 2020 zudem tagesbezogene Ergebnisse des Lkw-Maut-Fahrleistungsindex bereit. Um die Daten der mautpflichtigen Lkw-Fahrleistung auch für die Konjunkturbeobachtung besser nutzbar zu machen, wurde in einer Zusammenarbeit des Statistischen Bundesamts und der Bundesbank ein Verfahren entwickelt, saison- und kalenderbedingte Sondereffekte bei den Tageswerten der Fahrleistung (z.B. an Feiertagen) zu bereinigen. Mit der Veröffentlichung in einer zeitlichen Verzögerung von in der Regel nur fünf Tagen ist der neue Index in den Zeiten der COVID-19-Pandemie eine hochaktuelle und wichtige Ergänzung der amtlichen Konjunkturindikatoren. Die Daten und das Vorgehen sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts veröffentlicht

(<https://www.destatis.de/DE/Service/EXDAT/Datensaetze/lkw-maut-artikel.html>).

Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Entwicklungen und wird gegebenenfalls weitere Schlüsse daraus ziehen.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit

| Zur Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit umgesetzte Maßnahmen | Geltungsdauer (nur Bundesmaßnahmen) |
|---|--|
| Das BMVI hat veranlasst, dass bei Unterbemanning und bei Ablauf von Zeugnissen und Bescheinigungen (der Besatzung und der Wasserfahrzeuge) keine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt. | Befristet für den im Hinblick auf die Pandemielage erforderlichen Zeitraum |
| Stundung der Befahrungsabgaben am Nord-Ostsee-Kanal | Befristet bis Ende 2020 |
| Die Bundesregierung hat in Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 08.04.2020 und der Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation der Vereinten Nationen (IMO) Berufsseeleute und Marinebeschäftigte als „systemrelevante Beschäftigte“ anerkannt, Seeleute unabhängig von ihrer Nationalität von allen Reiserestriktionen ausgenommen und entsprechende Erleichterungen für Transportpersonal in Bezug auf die Einreise nach Deutschland in Kraft gesetzt. | Befristet für den im Hinblick auf die Pandemielage erforderlichen Zeitraum |
| Erarbeitung eines umfassenden „Grundversorgungsnetzes“ durch die DB Netz AG in Kooperation mit BMVI, der Bundesnetzagentur und Vertretern des Eisenbahnsektors, das nur im absoluten Notfall greift. Das "Grundversorgungsnetz" umfasst ca. 15.000 Kilometer mit über 400 angebundenen Standorten und über 750 Firmen/Häfen/Terminals; davon ca. 140 Kombiniertes Verkehr (KV)-Terminals. Neben den Kategorien Chemie/Arznei, Lebensmittel, Treibstoff/Energie, Hygieneprodukte, Hochöfen, Stahlindustrie wurden auch Papier und Müllentsorgung in diesem Szenario berücksichtigt. Außerdem sind die EU-Schienengüterverkehrskorridore und alle wichtigen leistungsstarken Grenzübergänge vollständig enthalten. | Befristet für den im Hinblick auf die Pandemielage erforderlichen Zeitraum |
| Das BMVI hat vorübergehende Ausnahmen bei den Sozialvorschriften auf Grundlage von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Ausnahmen zu den Lenk- und Ruhezeiten) zugelassen. | Befristet bis einschließlich 31.05.2020 |
| Verzicht auf Nicht-Verfügbarkeitserklärungen deutscher Luftfahrtunternehmen im Nur-Frachtverkehr | Befristet für den im Hinblick auf die Pandemielage erforderlichen Zeitraum |
| Das Luftfahrt-Bundesamt verlängert die aktuell ablaufenden Zulassungen von Unternehmen der sicheren Lieferkette (bekannte Versender, reglementierte Beauftragte etc.) unter der Bedingung der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen - beginnend ab ihrem Ablauf - ohne eine Vor-Ort-Kontrolle - vorübergehend um einen Zeitraum von drei Monaten. Entsprechendes gilt für die Zertifizierungen von Luftsicherheitskontrollkräften und erforderlichen Luftsicherheitsschulungen. | Befristet bis 31.12.2020 |
| Die Bundesregierung hat zusammen mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der | Befristet für den im Hinblick auf |

Maßnahmen zur Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit

| | |
|--|--|
| europäischen Flugsicherungsorganisation EUROCONTROL mehrere allgemeine Maßnahmen getroffen, um den gesetzlichen Auftrag der Flugsicherung nach § 27c Luftverkehrsgesetz, den Flugverkehr sicher, geordnet und flüssig abzuwickeln, sicherzustellen. | die Pandemielage erforderlichen Zeitraum |
| Das Luftfahrt-Bundesamt hat über die Herausgabe von zwei Allgemeinverfügungen in den Bereichen Lizenzierung und Flugbetrieb sichergestellt, dass Lizenzen, Berechtigungen oder sonstige Qualifizierungen und Schulungen, die aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ablaufen würden, ihre Gültigkeit behalten. | Zunächst befristet bis 31.07.2020 |
| Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat eine „Kontaktstelle zur Sicherstellung der Lieferketten“ eingerichtet, die mit Bundesministerien, Bundesländern und Verbänden in engem Austausch steht. | Zunächst befristet bis 31.12.2020 |
| Gegenüber den Ländern zur Umsetzung angeregte Maßnahmen | |
| <p>Das BMVI hat den Ländern folgende Empfehlungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung der Berufskraftfahrerqualifikation (Schlüsselzahl 95 im Führerschein), auch bei fehlenden Weiterbildungsnachweisen um 1 Jahr. - Verlängerung der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, auch bei fehlenden Gesundheitsnachweisen um 1 Jahr, nicht jedoch bei Zweifeln an der Fahreignung. <p>Die Empfehlung ist mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung 2020/698, die ab dem 04.06.2020 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, hinfällig geworden. Nach Art. 2 gelten in den Führerschein oder in den Fahrerqualifikationsnachweis (FQN) eingetragene Schlüsselzahlen, die zwischen dem 01.02.2020 und dem 31.08.2020 abgelaufen sind oder ablaufen würden, automatisch als um 7 Monate ab dem auf dem Führerschein oder FQN angegebenen Datum verlängert. Diese Verlängerung gilt auch für die Frist zum Abschluss von Weiterbildungen, die zwischen dem 01.02.2020 und dem 31.08.2020 ablaufen würde oder abgelaufen ist.</p> <p>Nach Art. 3 der o.g. VO gilt die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen (C, CE, C1, C1E, D, D1, DE, D1E), die zwischen dem 01.02.2020 und dem 21.08.2020 abgelaufen ist oder ablaufen würde, automatisch als um 7 Monate verlängert, ohne dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind. Verlängerungen dieser Zeiträume sind nach Zustimmung der EU-KOM auf Antrag möglich.</p> | |
| <p>Das BMVI hat die Länder gebeten, von den Möglichkeiten der Anwendung des Opportunitätsprinzips Gebrauch zu machen und bis einschließlich 30.06.2020 von einer Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots und bis einschließlich 31.08.2020 von einer Kontrolle des Samstagsfahrverbotes nach der Ferienreiseverordnung abzusehen.</p> <p>Teilweise haben die Länder, die für die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung allein zuständig sind, die Empfehlungen des BMVI mit Blick auf die genannten Daten umgesetzt. Soweit die Länder die Freistellungen aktuell nicht bis zu der empfohlenen Frist vorsehen,</p> | |

Maßnahmen zur Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit

| |
|--|
| steht es ihnen frei, bei Bedarf die Möglichkeiten von Verlängerungen zu prüfen. |
| Das BMVI hat den Ländern bei fehlenden oder eingeschränkten Prüfkapazitäten eine Kulanz beim Überschreiten von Hauptuntersuchungsfristen empfohlen. Dies ist befristet bis einschließlich 31.08.2020. |
| Die unmittelbar gültige EU-Verordnung 2020/698 (siehe oben) hat dieses Problem jetzt europaweit gelöst. Die Hauptuntersuchungen, die zwischen dem 01.02.2020 und dem 31.08.2020 hätten erfolgen müssen, sind zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als sieben Monate nach Ablauf der ursprünglichen Frist, durchzuführen. Die betreffenden Prüfbescheinigungen sind bis zu diesem späteren Datum gültig. Das Ablaufdatum von Hauptuntersuchungen, die in dem Zeitraum fällig gewesen wären, wird hierdurch pauschal um sieben Monate verlängert. |
| Das BMVI hat die Obersten Straßenbaubehörden der Länder im März 2020 gebeten, <ul style="list-style-type: none">• als Daueraufgabe mit Blick auf die Versorgung von Berufskraftfahrern die WC-Anlagen auf unbewirtschafteten Rastanlagen durchgehend täglich offen zu halten und erforderlichenfalls auch die Reinigungsintervalle zu erhöhen;• als temporäre Ad-Hoc-Aufgabe zu prüfen, ob die Einrichtung einer gesonderten Fahrspur an Grenzübergängen für Lkw's mit medizinischen Gütern oder Gütern des täglichen Bedarfs möglich und erforderlich ist. Zur Sicherung der Versorgung der Lkw-Fahrer mit Wasch- und Duscmöglichkeiten hat das BMVI, nach erfolgreicher Durchführung eines Pilotversuchs, die Länder im Mai 2020 gebeten, kurzfristig an 20 ausgewählten PWC-Anlagen mit möglichst hoher Lkw-Stellplatzkapazität bundesweit zur Umsetzung eines "Sofortprogramms Duschcontainer für Lkw-Fahrer auf PWC-Anlagen" Duschcontainer aufzustellen und zunächst für mindestens zwei Monate zu betreiben. |
| Das BMVI hat sich gegenüber den Ländern für die Schaffung von Ausnahmetatbeständen bei Übernachtungsverboten in Hotels eingesetzt, damit Triebfahrzeugführer ihre Ruhezeiten einhalten oder vorgesehene Strecken fahren können. Zudem wurden die Länder gebeten, das für den Betrieb notwendige Bahnpersonal als systemrelevant einzustufen, um z. B. Kinderbetreuung zu gewährleisten. |
| Das BMVI hat die zuständigen Luftaufsichtsstellen der Länder vorübergehend um Flexibilität beim Nachtflugverbot gebeten, um Deutsche kurzfristig aus dem Ausland zurückholen und dringend benötigte Luftfrachtlieferungen einfliegen zu können. |
| Beim Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten am 15. April 2020 wurde beschlossen, neben der oben genannten Bundeskontaktstelle zur Sicherstellung der Lieferketten auch entsprechende Anlaufpunkte in den Bundesländern einzurichten. Die Kontaktstellen der Länder stehen mit Bundesministerien und Verbänden in engem Austausch. |
| Gegenüber den Institutionen der Europäischen Union zur Umsetzung angeregte Maßnahmen |
| Mit Blick auf die zu Beginn der Krise zahlreichen einzelstaatlichen Maßnahmen hat sich das BMVI gegenüber der Europäischen |

Maßnahmen zur Sicherstellung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit

Kommission und den EU-Mitgliedstaaten beständig für ein EU-weit koordiniertes Vorgehen eingesetzt. Das BMVI hat in diesem Rahmen u. a. auf folgende Maßnahmen gedrängt: Der Transport und Crew-Wechsel von Transportarbeitern über Landesgrenzen hinweg ist zu gewährleisten sowie die Versorgung von Fahrpersonal und Servicekräften der Transport- und Logistikbranche sicherzustellen. Zudem hat das BMVI entsprechende finanzielle Unterstützung für den Verkehrssektor einschließlich der notwendigen Flexibilität bzgl. beihilferechtlicher Verfahren gefordert. Bezüglich der EU-Wiederaufbaupläne der Europäischen Kommission vom 27. Mai 2020 tritt das BMVI für eine angemessene Berücksichtigung des Verkehrssektors ein. Außerdem hat das BMVI auf die Notwendigkeit der Flexibilisierung von bestimmten EU-Bestimmungen, die keine angemessenen Krisenmaßnahmen als Ausnahmen zulassen, hingewiesen. Ein Beispiel ist hier das BMVI-Eintreten für die zeitweilige Aussetzung der 80/20 Regel für die Berechnung der historischen Rechte bei der Slot-Allokation im Luftverkehr, die zwischenzeitlich bereits in Kraft getreten ist. Mit dem schrittweisen Wiederhochfahren des Verkehrs in Europa drängt das BMVI nun verstärkt auf die notwendige Koordinierung von konkreten Maßnahmen unter Beachtung des Gesundheitsschutzes und tritt für eine Diskussion zu „lessons learned“ aus der Krise ein.

Das BMVI hat gegenüber der Europäischen Kommission angeregt, im grenzüberschreitenden Verkehr Triebfahrzeugführer und weiteres notwendiges Zugpersonal von Reisebeschränkungen auszunehmen, die Rückkehrmöglichkeit ohne Quarantäneauflagen zu ermöglichen und die Ruhezeiten zu lockern. Zudem wurde darum gebeten, die Gültigkeit von Triebfahrzeugführerscheinen, Zertifikaten und anderen Dokumenten zu Überwachungsfristen zu verlängern. Dies wurde mit der "Omnibus-Verordnung" 2020/698 geschaffen und die Gültigkeit der zwischen dem 01.02. und 31.08.2020 ablaufenden Triebfahrzeugführerscheine um 6 Monate verlängert. Ebenfalls wurde mit Unterstützung Deutschlands eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für die technische Säule des 4. Eisenbahnpakets (Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798) vom 16. Juni 2020 bis zum 31. Oktober 2020 beschlossen.